



Wir helfen
hier und jetzt.

ASB
Arbeiter-Samariter-Bund
OV Spreewald e.V.

Anpassung der Besuchsregelung im Altenpflegeheim „Am Birkenwäldchen“ zum 03.04.22

Den Vorgaben des Landes Brandenburg entsprechend sind wir verpflichtet, Infektionsschutzmaßnahmen umzusetzen und die Besuche in unseren vollstationären Pflegeeinrichtungen zu steuern.

Im Vordergrund aller Maßnahmen steht der Schutz der Bewohner/innen, also Ihrer Angehöriger, und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor einer Infektion mit dem Coronavirus.

Was ist bei einem Besuch zu beachten?

- Besucher/innen müssen gemäß aktueller Verordnung des Landes Brandenburg während des Aufenthalts in der Einrichtung eine **FFP2-Maske (ohne Ausatemventil)** tragen. Das heißt, die Pflicht zum Tragen der FFP 2-Maske besteht bereits beim Betreten der Einrichtung.
- Wir bieten allen Besucher/innen die Durchführung eines POC-Antigen- Schnelltest an.
- Die Durchführung der POC-Antigen- Schnelltest ist mit einer **vorherigen Terminvereinbarung (werktags, mindestens einen Tag vorher) unter 035433 - 540** verbunden, sofern die Testung in unserer Einrichtung vorgenommen werden muss.
- Nachfolgende **Zeiten zur Testung** durch die Einrichtung stehen Ihnen zur Verfügung:

Montag bis Freitag	Samstag, Sonntag, Feiertage
10.00 Uhr, 11.00 Uhr, 12.30 Uhr, 13.30 Uhr und 16.00 Uhr	10.00 Uhr, 11.00 Uhr, 13.30 Uhr und 16.00 Uhr

- **Wichtig: Rechtzeitiges Einfeld** am Eingang der Einrichtung zur vereinbarten Testzeit.

Wie lauten die Besuchsregeln?

Folgende Besuchsregelung ist bindend:

- Tragen einer **FFP2-Maske (ohne Ausatemventil)** bei **Betret**en der Einrichtung und während des gesamten Aufenthalts.
- **Hände desinfizieren**. Mit der **Besucherregelung** vertraut machen.
- Der **Mindestabstand von 1,5 Metern** zu anderen Personen ist einzuhalten, ebenso die Husten- und Niesetikette.
- Verlassen Sie die Einrichtung auf **direktem Weg** und achten Sie auch dabei auf die Händehygiene.
- Den **Anweisungen des Personals** ist unbedingt Folge zu leisten

Welche Konsequenzen folgen bei Nichteinhaltung der Regeln?

Wir können Besuche nur nach den genannten Vorgaben und den verordneten Auflagen ermöglichen. Bei Nichteinhaltung der Besucherregelung werden Sie an die Einhaltung erinnert. Bei weiterer Nichteinhaltung können wir Ihnen weitere Besuche untersagen, um unsere Bewohner/innen und Mitarbeiter/innen vor einer Infektion zu schützen.

Laut § 28a Infektionsschutzgesetz und der SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung des Landes Brandenburg stellt jede Nichteinhaltung der Hygieneregeln und Besucherregelung eine Ordnungswidrigkeit dar.

Hausrecht

Der Einrichtung obliegt die Steuerung der Besuche! Um allen Bewohnern Besuche unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Einrichtung zu ermöglichen, hat die Einrichtung die Möglichkeit zur begründeten Änderung der Besuchsregelungen.

04.04.22

Petra Hinze - Einrichtungsleiter